

[118] Nachtrag zu dem Gesetze vom 20. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes auf der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena; vom 27. Dezember 1882.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 1c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages nachträglich zu dem Gesetze vom 20. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes auf der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena, was folgt:

### § 1.

Gegen Studierende der Universität Jena kann Carcerhaft bis zu zwei Wochen als Disciplinarstrafe von der zuständigen Universitätsbehörde verhängt werden, dafern die Strafthat nicht bereits gerichtlich mit Freiheitsstrafe belegt worden ist.

### § 2.

Die gegen Studierende der Universität Jena von den Gerichten erkannte Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen ist auf Antrag der zur Strafvollstreckung zuständigen Behörde im Carcer zu verbüßen.

### § 3.

Unserem Staats-Ministerium bleibt die Bestimmung des Zeitpunktes überlassen, wann dieses Gesetz in Gültigkeit zu treten hat.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Weimar, den 27. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß.